

12.02.96

EU - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

KOM(95) 744 endg.; Ratsdok. 4347/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 12. Februar 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Januar 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wein" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Mai 1996 an.

BEGRÜNDUNG

Zweck dieses Vorschlags ist die Änderung von vier Ratsverordnungen.

Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

I. Verordnung (EWG) Nr. 823/87:

- Einführung neuer traditioneller Angaben, die in Deutschland für Qualitätswein b.A. verwendet werden dürfen;
- Einführung der Möglichkeit, für Tafelwein den für ihn seit jeher gebräuchlichen, aber für einen neuen Qualitätswein b.A. vorgesehenen Namen während einer Übergangszeit weiter zu verwenden.

II. Verordnung (EWG) Nr. 2392/89:

- Verwendung von Angaben bei bestimmten, durch eine geographische Angabe gekennzeichneten Tafelweinen, in Italien und im Vereinigten Königreich;
- Nennung von drei Rebsorten in den für bestimmte, durch eine geographische Angabe gekennzeichnete Tafelweine, Qualitätsweine b.A. und Weine mit geographischer Angabe aus Drittländern vorgesehenen Etiketten;
- Verlängerung der Genehmigung, für einen Qualitätswein b.A. den Namen einer geographischen Einheit zu verwenden, die kleiner ist als das betreffende bestimmte Gebiet, wenn mindestens 85% der verwendeten Trauben aus dieser Einheit stammen;
- Aufhebung der Vorschrift über die Erstellung einer Liste der eingeführten Weine, die auf einem Etikett einen geographischen Namen führen dürfen.

III. Verordnung (EWG) Nr. 2332/92:

- Festlegung einer einheitlichen Mindestfrist von 90 Tagen für die Gärung im Fall aller Schaumweinbereitungsverfahren.

IV. Verordnung (EWG) Nr. 2333/92:

- die Mitgliedstaaten schreiben die Angabe eines einzigen Weinherstellers auf dem Etikett vor;
- die Verbraucher werden über den Zuckergehalt genauer informiert;
- Verschärfung der Kriterien für die Verwendung eines Sortennamens auf dem Etikett für Schaumwein;
- Einführung der Möglichkeit, den Namen von drei Rebsorten in dem für Schaumwein vorgesehenen Etikett zu führen;
- Festlegung von Mindestanforderungen an die Erzeugung und Bereitung im Fall der Verwendung der Bezeichnung "Crémant";
- Beschränkung der Verwendung der Flaschen vom Typ "Champagne" auf Schaumwein und bestimmte Getränke, für die sie seit jeher verwendet werden.

I. Vorschlag für eine
Verordnung (EG) Nr. des Rates 96/0007 (CNS)

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer
Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Deutschland wurden neue traditionelle spezifische Begriffe festgelegt. Diese Begriffe sind in die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91⁵ aufzunehmen, um ihren Schutz in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 darf der Name eines bestimmten Anbaugebiets, der in einem Mitgliedstaat zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. verwendet wird, nicht für die Bezeichnung anderer Erzeugnisse des Weinsektors verwendet werden. In bestimmten Fällen müssen jedoch neue Ursprungsbezeichnungen zugelassen werden, die vormals für bestimmte Tafelweine verwendet wurden. Es ist daher eine Übergangszeit vorzusehen,

¹ ABl. Nr. L

² ABl. Nr. L

³ ABl. Nr. L

⁴ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

⁵ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 3.

während der diese Namen weiterhin auch für Tafelweine verwendet werden dürfen, um den traditionellen Verwendern eine Anpassung an die neue Regelung zu ermöglichen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- Qualitätswein garantierten Ursprungs
- Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs".

2. In Artikel 15 Absatz 4 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

- "Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle einer traditionellen Verwendung und entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften die Verwendung bestimmter geographischer Namen zur Bezeichnung von Tafelweinarten, die die Bezeichnung eines bestimmten Anbaugebiets geworden sind, weiterhin für drei Weinwirtschaftsjahre auch zur Bezeichnung von Tafelweinen zulassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1.	HAUSHALTSLINIE: 16		MITTEL: 1 113 Mio. ECU	
2.	BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.			
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags			
4.	ZIEL DER MASSNAHME: Änderung von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, um in die Verordnung neue traditionelle spezifische Begriffe aufzunehmen, die in Deutschland zur Bezeichnung von Qualitätswein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. festgelegt wurden.			
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- ZEITRAUM (Mio. ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (96) (Mio. ECU)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (97) (Mio. ECU)
5.0	AUSGABEN - ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
		1998	1999	2000
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN			
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			
5.2	BERECHNUNGSWEISE:			
6.0	IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH			JA
6.1	IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH			JA
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT NOTWENDIG			NEIN
6.3	MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN			NEIN
ANMERKUNGEN:				

II. Vorschlag für eine

Verordnung (EG) Nr. des Rates

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95², insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Italien und dem Vereinigten Königreich wurden neue Namen mit geographischer Angabe zur Bezeichnung von Tafelwein eingeführt. Diese sind in die Verordnung aufzunehmen, um ihren Schutz in sämtlichen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese Namen sind nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89⁴ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91⁵, zu verwenden.

Da bei der Herstellung bestimmter Weine die Verwendung von drei Rebsorten notwendig ist, um dem Wein seinen Charakter zu geben und diese Verwendung in den Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats oder des Ursprungsmitgliedstaats vorgeschrieben ist, muß die Verwendung dieser drei Rebsorten auf dem Etikett dieser Weine erlaubt werden.

¹ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 1.

² ABl. Nr. L 148 vom 30. 6.1995, S. 31.

³ ABl. Nr. L

⁴ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8.1989, S. 13.

⁵ ABl. Nr. L 368 vom 31.12.1991, S. 5.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 können die Mitgliedstaaten genehmigen, daß ein Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebiets bis 31. August 1995 den Namen einer kleineren geographischen Einheit als einem bestimmten Anbaugebiet trägt, sofern der Qualitätswein b.A. zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die aus dieser geographischen Einheit stammen. Diese Übergangszeit erwies sich als zu kurz, um es bestimmten Mitgliedstaaten zu ermöglichen, größere Einheiten zu schaffen. Sie muß daher verlängert werden.

Bei der Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 sind insofern Fehler unterlaufen, als in den einzelnen Artikeln betreffend die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten nicht vorgeschrieben wurde, daß der Alkohol-Volumengehalt und das Nennvolumen anzugeben sind. Dies ist nachzuholen.

Das bisherige Verfahren, nach dem die Liste der aus Drittländern eingeführten Weine aufgestellt wird, die auf dem Etikett einen geographischen Namen führen dürfen, erwies sich als zu schwerfällig. Dieses Verfahren ist aufzuheben. Gleichwohl ist darauf zu achten, daß eingeführte Weine den Bedingungen des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 entsprechen. Insbesondere ist nachzuprüfen, ob die verwendeten geographischen Namen nicht zu Verwechslungen mit Qualitätsweinen b.A. und Tafelweinen führen können, die mit einer geographischen Angabe gemäß den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften "C" veröffentlichten Listen sowie mit Weinen aus Drittländern führen können, die eine geographische Angabe tragen und in den Listen der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern geschlossenen bilateralen oder multilateralen Abkommen genannt sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 3

1) erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) den Namen von einer, zwei oder drei Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 5".

2) Buchstabe i):

- a) im dritten Gedankenstrich wird die Angabe "vino tipico" durch die Angabe "indicazione geografica tipica" ersetzt;
- b) es wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- "Regional wine" für Tafelwein mit Ursprung im Vereinigten Königreich".

2. Artikel 4 Absatz 4 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"In den Fällen gemäß Artikel 15 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 können die Mitgliedstaaten jedoch während höchstens drei Weinwirtschaftsjahren für Tafelwein die Verwendung des Namens des bestimmten Gebiets zulassen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die geographischen Namen mit, die sie zugelassen haben, und bis zu welchem Zeitpunkt die Verwendung dieser Namen befristet ist.

3. Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- Die Angabe des Namens zweier oder dreier Rebsorten für ein- und denselben Tafelwein, sofern dies nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehen ist und dieser Wein vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden".

4. An Artikel 8 Absatz 1 werden die Buchstaben e und f angefügt:

- "e) Vorhandener Alkoholgehalt in % vol,
- f) Nennvolumen".

5. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) den Namen einer, zweier oder dreier Rebsorten".

6. Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Angaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f".

7. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe n erhält folgende Fassung:

" den Namen einer, zweier oder dreier Rebsorten nach Maßgabe von Artikel 14".

8. In Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b wird das Datum "31. August 1995" durch das Datum "31. August 1998" ersetzt.

9. Artikel 14 Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- Die Angabe der Namen zweier oder dreier Rebsorten für ein- und denselben Qualitätswein b.A., sofern dies nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist und dieser Wein vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden".

10. In Artikel 17 Absatz 1 wird in den Buchstaben f und g folgendes angefügt:

"f) den vorhandenen Alkoholgehalt in % vol;

g) das Nennvolumen".

11. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) den Namen einer, zweier oder dreier Rebsorten".

12. Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Angaben nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g.

13. In Artikel 25 Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte "nicht in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind" ersetzt durch:

"nicht durch eine geographische Angabe gemäß Artikel 26 Absatz 1 bezeichnet sind".

14. In Artikel 26 Absatz 1

- 1) werden im ersten Unterabsatz die Worte "und in einer noch festzulegenden Liste enthalten sind" gestrichen.
- 2) erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:
"Bei den im ersten Unterabsatz genannten eingeführten Weinen müssen die Herstellungsbedingungen denen eines Qualitätsweins b.A. oder eines Tafelweins mit geographischer Angabe entsprechen".

15. In Artikel 26 Absatz 2 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

- "d) den Namen einer, zweier oder dreier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 30".

16. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

17. In Artikel 29 Absatz 1 werden die Worte "und Absatz 2 Buchstabe b)" gestrichen.

18. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- "c) der nicht mit einer für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. in der Liste gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, eines Tafelweins in der Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 oder eines eingeführten Weins in den Listen der zwischen Drittländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen verwechselbar ist".

19. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Bei eingeführtem Wein gemäß Artikel 25 muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:
- a) Die Angabe "Wein",
 - b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,

- c) das Ursprungsland, wie es in den nach der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 vorgeschriebenen Dokumenten angegeben ist, die den betreffenden Wein bei der Einfuhr begleiten,
- d) den vorhandenen Alkoholgehalt in % vol,
- e) das Nennvolumen".

20. In Artikel 32 Absatz 2

- 1) erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

"Bei Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt und mit einer geographischen Angabe gemäß Artikel 26 gekennzeichnet ist, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen einer geographischen Einheit nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a,
- b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,
- c) das Ursprungsland,
- d) den vorhandenen Alkoholgehalt in % vol,
- e) das Nennvolumen".

- 2) Im zweiten Unterabsatz

- a) wird Buchstabe a gestrichen,
- b) erhält Buchstabe c folgende Fassung:

"c) den Namen einer, zweier oder dreier Rebsorten".

21. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte "nicht in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist" durch die Worte "in Artikel 25 genannt ist" ersetzt.
- b) In Buchstabe b) werden die Worte "in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist" durch die Worte "in Artikel 26 genannt ist" ersetzt".

22. In Artikel 40 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe d werden die Worte "einen in der Liste nach Artikel 26 Absatz 1 genannten eingeführten Wein" durch die Worte "einen in Artikel 26 Absatz 1 genannten eingeführten Wein" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: 16		MITTEL: 1 113 Mio. ECU		
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates				
4. ZIEL DER MASSNAHME: Änderung der Artikel 2, 4, 5, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 18, 25, 26, 29, 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Erzeuger.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- ZEITRAUM (Mio. ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (96) (Mio. ECU)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (97) (Mio. ECU)
5.0	AUSGABEN -ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERE SEKTOREN			
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
		1998	1999	2000
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN			
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			
5.2	BERECHNUNGSWEISE:			
6.0	IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH			JA
6.1	IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH			JA
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT NOTWENDIG			NEIN
6.3	MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN			NEIN
ANMERKUNGEN:				

III. Vorschlag für eine

Verordnung (EG) Nr. des Rates

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92
über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

9610008(CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1547/95⁵, kann der Rat die vorgeschriebene Dauer der Gärung, durch die in der Cuvée Kohlensäure entwickelt werden soll, und die Dauer der Nichttrennung der Cuvée vom Trub entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der technischen Entwicklung ändern.

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der technischen Entwicklung ist es nicht angezeigt, die Dauer der Gärung, durch die in der Cuvée Kohlensäure entwickelt

¹ ABl. Nr. L

² ABl. Nr. L

³ ABl. Nr. L

⁴ ABl. Nr. L 231 vom 13. 8.1992, S. 1.

⁵ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6.1995, S. 15.

werden soll, und die Dauer der Nichttrennung der Cuvée vom Trub je nach Gärmethode unterschiedlich festzusetzen. Für die verschiedenen Methoden wird daher eine einheitliche Minstdauer vorgeschlagen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 kann ein Erzeugermitgliedstaat bis zum 31. Dezember 1995 durch ausdrückliche Genehmigung zulassen, daß ein Qualitätsschaumwein b.A. dadurch gewonnen wird, daß das Grunderzeugnis für diesen Wein durch Hinzufügen eines oder mehrerer Weinbauerzeugnisse verbessert wird, die nicht aus dem bestimmten Anbaugebiet stammen, dessen Name dieser Schaumwein trägt. Diese Zeit erwies sich als zu kurz, um es den Erzeugern bestimmter Gebiete zu ermöglichen, sich an die vorgeschriebenen technischen Anforderungen anzupassen. Aus diesem Grunde ist die Frist zu verlängern. Da diese Abweichung nur bestimmte Fälle betrifft, ist eine Regelung für die ausdrückliche Genehmigung vorzusehen. Die Namen dieser Gebiete sind in den Durchführungsvorschriften aufzuzählen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Absatz 1 erster Gedankenstrich kann ein Erzeugermitgliedstaat, wenn es sich um ein durch besondere Bestimmungen dieses Mitgliedstaats geregeltes herkömmliches Verfahren handelt, bis zum 31. August 1998 durch ausdrückliche Genehmigungen und vorbehaltlich einer geeigneten Kontrolle zulassen, daß ein Qualitätsschaumwein b.A. gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festzulegenden Liste dadurch gewonnen wird, daß das Grunderzeugnis für diesen Wein durch Hinzufügung eines oder mehrerer Weinbauerzeugnisse verbessert wird, die nicht aus dem bestimmten Anbaugebiet stammen, dessen Name dieser Wein trägt, sofern:"

2. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung,

"2. Die Dauer der Gärung, durch die in der Cuvée Kohlensäure entwickelt werden soll, und die Dauer der Nichttrennung der Cuvée vom Trub beträgt mindestens 90 Tage".

3. Artikel 17 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: 16		MITTEL: 1 113 Mio. ECU	
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags			
4. ZIEL DER MASSNAHME: Änderung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 zur Festsetzung einer einheitlichen Mindestdauer für die Gärung und die Nichttrennung der Cuvé vom Trub für die verschiedenen Gärmethoden.			
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- ZEITRAUM (Mio. ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (96) (Mio. ECU)
5.0	AUSGABEN -ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		
		1998	1999
		2000	2001
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN		
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN		
5.2. BERECHNUNGSWEISE:			
6.0	IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH		JA
6.1	IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH		JA
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT NOTWENDIG		NEIN
6.3	MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN		NEIN
ANMERKUNGEN:			

IV. Vorschlag für eine
Verordnung (EG) Nr. des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung
der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein
und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die
gemeinsame Marktorganisation für Wein¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1544/95², insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Qualitätsschaumwein eines bestimmten Anbaugebiets (Qualitätsschaumwein b.A.) muß in dem
bestimmten Anbaugebiet hergestellt worden sein, und die rechtlich vorgeschriebene Angabe des
Herstellers kann dem Verbraucher einen Hinweis auf den Herstellungsort geben. Daher muß es
den Mitgliedstaaten erlaubt sein, in bestimmten Fällen die Angabe des Herstellers vorzuschreiben.

Entsprechend der in einigen Mitgliedstaaten bereits geltenden Regelung muß die Möglichkeit
vorgesehen werden, eine oder mehrere traditionelle Namen als Verkaufsbezeichnung für
Schaumweine zu verwenden.

Bei dem im fertigen Schaumwein enthaltenen Zucker kann es sich sowohl um Restzucker wie
um zugesetzten Zucker handeln. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

¹ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 1.

² ABl. Nr. L 148 vom 30. 6.1995, S. 31.

Die Angaben zur Information des Verbrauchers über den Zuckergehalt sind zu präzisieren.

Die Verwendung eines Sortennamens zur Bezeichnung eines Schaumweins ist beim Verbraucher mit einer qualitativen Vorstellung verbunden. Neben der Angabe des Sortennamens auf dem Etikett sollte daher auch Mindestherstellungsdauer und die Mindestgärdauer angegeben werden.

Um Mißbrauch bei der Verwendung von Sortennamen auf dem Etikett zu verhindern, muß die Wiederholung dieser Namen, außer im Falle von Homonymen, verboten werden.

Für die Erzeugung bestimmter Schaumweine ist die Verwendung von drei Rebsorten notwendig, um einem Wein seinen Charakter zu geben. Daher ist die Möglichkeit vorzusehen, den Namen dieser drei Rebsorten auf dem Etikett dieser Weine zu verwenden.

Der Gerichtshof hat in der Rechtsache C-309/89³ Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates⁴ und mithin die Bedingungen für die Verwendung des Begriffs "Crément" gestrichen. Dieser Begriff wird jedoch für bestimmte Erzeugnisse verwendet, bei deren Herstellung strenge Vorschriften eingehalten werden und die daher beim Verbraucher einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt haben. Um zu verhindern, daß dieser Begriff allgemein verwendet wird, müssen die Mindestbedingungen für die Herstellung des so bezeichneten Erzeugnisses festgelegt werden.

In einigen Mitgliedstaaten wurden die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Begriffe festgelegt. Um Verwechslungen und die Irreführung der Verbraucher auszuschließen, ist vorzusehen, daß sie nur unter diesen Bedingungen verwendet werden dürfen.

Schaumweine dürfen nur in etikettierten und mit einem pilzförmigen Stopfen verschlossenen Glasflaschen gemäß den einschlägigen Vorschriften in Verkehr gebracht werden. Für den Handel zwischen Weinbaubetrieben sind unter der Voraussetzung, daß eine Kontrolle gewährleistet ist, Ausnahmen vorzusehen.

³ CODORNIU S.A. gegen RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, Urteil vom 18.5.1994, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs I-1853.

⁴ ABl. Nr. L 231 vom 13. 8.1992, S. 9.

Die Flaschen von der Art "Champagner"-Flaschen oder ähnliche werden seit langem für die Vermarktung von Schaumwein verwendet. Für bestimmte vergorene alkoholische Getränke aus Obst oder anderen landwirtschaftlichen Grundstoffen wird diese Art von Flaschen gleichfalls traditionell verwendet. Der Verbraucher verbindet mit den in diesen Flaschen aufgemachten Getränken besondere Vorstellungen, insbesondere die Vorstellung, daß es sich um ein vergorenes Getränk handelt. Zur Vermeidung von Verwechslungen beim Verbraucher hinsichtlich der Art des Getränks und zur Vermeidung der mißbräuchlichen Verwendung dieser Art von Flaschen muß präzisiert werden, daß diese Flaschenart Schaumweinen vorzubehalten ist, und daß Getränke, die traditionell auf diese Weise aufgemacht werden, weiterhin in diese Flaschen abgefüllt werden dürfen.

In einigen Mitgliedstaaten ist vorgeschrieben, daß ein Schaumwein, um als Schaumwein b.A. zu gelten, mit einer Prüfungsnummer versehen sein muß. Diese Erzeugnisse müssen in etikettierten Glasflaschen mit einem pilzförmigen Stopfen vermarktet werden, auf dem der Name des bestimmten Anbaugebiets erscheinen muß. Wird ein Schaumwein nach der Prüfung nicht als Schaumwein b.A. eingestuft, so muß es möglich sein, ihn auch dann als Schaumwein oder Qualitätsschaumwein zu verkaufen, wenn der Name des bestimmten Anbaugebiets auf dem Stopfen angegeben ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:
"Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß lediglich der Name oder der Firmenname der Hersteller anzugeben ist."

2. a) An Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c wird folgender Absatz angefügt:

"Die Mitgliedstaaten können jedoch für bestimmte auf ihrem Hoheitsgebiet hergestellte Qualitätsschaumweine b.A. vorschreiben, daß bestimmte im ersten Unterabsatz genannte Angaben allein oder zusammen anzugeben sind".

b) Artikel 5 Absatz 3:

- i) Der Wortteil "Rest" wird jedes Mal, wo er erscheint, gestrichen.
- ii) Im ersten Unterabsatz wird an erster Stelle folgender Gedankenstrich eingefügt:

"-"brut nature" oder "ohne Dosage",

wenn der Zuckergehalt unter 3 Gramm je Liter liegt; diese Angaben dürfen nur für Schaumwein verwendet werden, dem nach Enthefen keine Versanddosage, sondern nur die Schaumweinmenge zugesetzt wurde, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Flaschenvolumens erforderlich ist;".

3. Dem Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz werden folgende Buchstaben angefügt:

- "c a) der Name einer Rebsorte darf im selben Ausdruck nur wiederholt werden, wenn es mehrere Sorten gibt, die denselben Namen tragen;"
- "e) die Herstellungsdauer einschließlich der Alterung im Herstellungsbetrieb vom Beginn der Gärung an, durch die in der Cuvée Kohlensäure entwickelt werden soll, mindestens 90 Tage beträgt und sofern die Dauer der Gärung, durch die in der Cuvée Kohlensäure entwickelt werden soll und die Dauer der Nichttrennung der Cuvée vom Trub mindestens 60 Tage beträgt;"

4. Artikel 6 Absatz 2 dritter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Angabe der Namen von zwei oder drei Rebsorten zulassen, soweit es die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, und wenn alle Trauben, aus denen dieses Erzeugnis gewonnen wurde, von diesen drei Rebsorten stammen, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, und wenn die Mischung dieser beiden Rebsorten für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist".

5. Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- "c) die Dauer der Gärung, durch die in der Cuvée Kohlensäure entwickelt werden soll, und die Dauer der Nichttrennung der Cuvée vom Trub mindestens 90 Tage beträgt".

6. Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) der Begriff "Crémant" für Erzeugnisse, die

- aus dem Most aus der Kelterung ganzer Trauben gewonnen wurden, wobei ein Grenzwert von 100 Litern für 150 Kilogramm Lesegut gilt,
- einen Höchstgehalt an Schwefeldioxyd von 150 mg/Liter aufweisen,
- einen Zuckergehalt von unter 50 Gramm/Liter aufweisen und
- unter Einhaltung der besonderen Regeln gewonnen worden sind, die für die Herstellung und Bezeichnung von dem Mitgliedstaat oder Land festgesetzt wurden, in dem die Herstellung stattgefunden hat".

7. In Artikel 6 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

"11a. Die Begriffe "Super Reserva" und "Velha Reserva" dürfen nur unter dem von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen verwendet werden."

8. In Artikel 10:

1) in Absatz 1 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1, die nach der traditionellen Methode gemäß Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz durch zweite Gärung in der Flasche gewonnen wurden, dürfen jedoch im Handel zwischen Weinbaubetrieben Ausnahmen für die noch im Herstellungsprozeß befindlichen Erzeugnisse in nichtetikettierten mit Kronenstopfen verschlossenen Behältnissen vorgesehen werden, soweit sie mit Begleitpapieren versehen sind und eine angemessene Kontrolle gewährleistet ist."

2) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"1a. In Flaschen von der Art der "Champagner"-Flaschen oder ähnlichen Flaschen mit einem Verschuß zum Verkauf oder den Verkehr einschließlich Ausfuhr gemäß Absatz 1 Buchstabe a dürfen nur die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 abgefüllt werden."

Vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz darf diese Art von Flaschen jedoch für andere Getränke verwendet werden, soweit diese aus der alkoholischen Gärung von Obst oder eines landwirtschaftlichen Grundstoffs gewonnen wurden und diese Aufmachung traditionell gebräuchlich ist."

3) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Soweit die Einzelheiten für die Bezeichnung und Aufmachung nicht durch diese Verordnung geregelt sind, können sie durch die Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) den Platz des Etiketts auf dem Behältnis,
- b) die Mindestabmessungen des Etiketts,
- c) die Verteilung der Angaben zur Bezeichnung auf dem Etikett,
- d) die Größe der Schriftzeichen auf dem Etikett,
- e) die Verwendung von Zeichen, Abbildungen oder Marken,
- f) die Art des Verschlusses gemäß Absatz 1,
- g) die Art der Flasche gemäß Absatz 1a."

9. Dem Artikel 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Bezeichnung, Aufmachung und Werbung für andere Erzeugnisse als die gemäß Artikel 1 Absatz 1 dürfen nicht den Eindruck vermitteln, daß es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um Schaumwein handelt."

10. Dem Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Werden jedoch nach der Kontrolle durch die zuständige Behörde bestimmte Schaumweine nicht als Schaumweine b.A. eingestuft, so kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß der Name des bestimmten Anbaugebiets auf dem Stopfen dieser Weine verbleibt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: 16		MITTEL: 1 113 Mio. ECU		
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates				
4. ZIEL DER MASSNAHME: Änderung der Artikel 3, 5, 6, 10, 13 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen zum Schutze des Verbrauchers.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- ZEITRAUM (Mio. ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (96) (Mio. ECU)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (97) (Mio. ECU)
5.0	AUSGABEN -ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
		1998	1999	2000
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN			
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			
5.2. BERECHNUNGSWEISE:				
6.0	IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH			JA
6.1	IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH			JA
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT NOTWENDIG			NEIN
6.3	MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN			NEIN
ANMERKUNGEN:				

03.05.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

KOM(95) 744 endg.; Ratsdok. 4347/96

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Kommissionsvorschlages zur Änderung bezeichnungsrechtlicher Vorschriften. Er bittet die Bundesregierung bei den künftigen Verhandlungen in den Gremien der Europäischen Union folgende Positionen einzunehmen:

1. Die Angabe von mehr als zwei Rebsorten in der Etikettierung wird kaum dazu geeignet sein, den Verbraucher über charakteristische Geschmackseigenschaften eines Weines zu unterrichten. Deshalb wird die Angabe dreier Rebsorten

auf dem Hauptetikett abgelehnt. Ergänzend zu der Bezeichnung des Weines im Hauptetikett kann ein Hinweis auf die verwendeten Rebsorten im Rückenetikett, sofern die Angabe der Rebsorten in absteigender Reihe erfolgt, für den Verbraucher wichtig sein und sollte deshalb ermöglicht werden.

2. Die Zulässigkeit des Verschnittes von Weinen aus kleineren geographischen Einheiten innerhalb eines Anbaugebietes sollte auch weiterhin zugelassen werden. Bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 war der Verschnitt zugelassen. Die Notwendigkeit des Verschnittes von Wein kleinerer geographischer Einheiten ist nach wie vor aus technischen Gründen gegeben. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich weiterhin für eine angemessene Regelung einzusetzen.
3. Die Möglichkeiten der Information des Verbrauchers über charakteristische Merkmale des Weines sind begrenzt. Deshalb hält es der Bundesrat für angebracht, daß Angaben über den Geschmack, den Geruch oder die Farbe des betreffenden Weines auf dem Rückenetikett zugelassen werden sollten, sofern die Mitgliedstaaten Durchführungsbestimmungen hierzu erlassen haben. Die Bundesregierung wird gebeten, eine entsprechende Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zu beantragen.
4. Die Ergänzung der Geschäftspapiere um die Angabe des Nennvolumens und des Prozentvolumens ist bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 geregelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit kann auf die entsprechende Vorschrift verzichtet werden. Eine damit verbundene Ergänzung der Aufzeichnungspflichten in der Buchführung durch Nennvolumen und vorhandenen Alkoholgehalt wird abgelehnt, da dies mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist, der nicht sinnvoll begründet werden kann.